

Haus- und Nutzungsordnung

für Sportstätten der Stadt Neuwied

Der Sportausschuss der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 2026 nachstehende „Haus- und Nutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Neuwied“ beschlossen:

1. Zweck/Geltungsbereich

Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in und auf den städtischen Sportstätten und gilt für alle Nutzer/innen und Besucher/innen.

Die Nutzer/innen und Besucher/innen der Sportstätte erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle dieser Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.

2. Nutzung von Sportstätten

Die Nutzung kann von der Stadt Neuwied allgemein oder in bestimmten Sportstätten eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Die städtischen Sporteinrichtungen werden grundsätzlich nur den Neuwieder Schulen und Vereinen, zur Ausübung des Sports (Schulsport, Trainings- und Spielbetrieb) überlassen. Veranstaltungen ohne sportlichen Charakter werden grundsätzlich nur auf Antrag und nach Prüfung durch das Sportamt gestattet.

Die Nutzung von städtischen Sportstätten ist beim Sportamt der Stadt Neuwied rechtzeitig und spätestens 5 Werktage vor der geplanten Nutzung zu beantragen. Die genehmigte Nutzung umfasst auch die Nutzung der Umkleide- und Duschräume. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

Anträge für Nutzungen sind an folgendes Funktionspostfach zu richten:
sportamt@neuwied.de

Die Stadt Neuwied stellt ortsansässigen Vereinen für nichtsportliche Veranstaltungen in Sportstätten (Versammlungsstätten), je Kalenderjahr eine Nutzung ohne Zuzahlung eines Nutzungsentgeltes zur Verfügung.

Es gelten die Vertragsbedingungen für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften/städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen.

Anträge für Veranstaltungen in Sporthallen (Versammlungsstätten) sind an folgendes Funktionspostfach zu richten: vermietungen@neuwied.de

3. Nutzungszeiten

Die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen bleibt den Schulen montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, den Vereinen und übrigen Nutzern/innen montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sowie samstags und sonntags ganztägig vorbehalten. Die Neuwieder Schulen können nicht benötigte Sportstunden in den Nachmittagsstunden abtreten.

4. Sporthallen

Die Sporthallen dürfen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person betreten und genutzt werden, der die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung obliegt. Minderjährige können als verantwortliche Beauftragte eingesetzt werden, wenn sie förmlich durch den Vereinsvorstand bestellt wurden, sie mindestens 16 Jahre alt sind, über die notwendige persönliche und fachliche Reife verfügen und die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben.

Vor und nach der Nutzung hat die verantwortliche Person die Sporthalle auf Ordnung und Sauberkeit zu kontrollieren. Dies beinhaltet auch die Kontrolle der sanitären Anlagen. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Sportamt gemeldet werden. Beim Verlassen der Halle muss das ordnungsgemäße Verschließen vom jeweiligen Nutzer sichergestellt werden.

Geräteraumtore sind vor jeder Benutzung augenscheinlich auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die sogenannten „Sichtkontrollen“ sind durch die beauftragten Verantwortlichen durchzuführen. Hierbei geht es insbesondere um Mängel und Beschädigungen, die auch für Laien sofort erkennbar sind. Schäden sind unverzüglich dem Sportamt zu melden. Beschädigte Tore dürfen nicht mehr benutzt werden. Geräteraumtore dürfen von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht bedient werden, es sei denn, es handelt sich um einen Jugendlichen, der vom Verein als verantwortliche Person bestellt worden ist.

Ein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sporthalle zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Die Genehmigung zur Nutzung einer Sporthalle kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden. Die Umkleideräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden. Dusch- und Waschräume sind ohne Schuhe zu betreten. Die Anlagen sind nur mit geeignetem Schuhwerk zu nutzen.

Die Einhaltung der Vorschriften zu Brandschutz, Rettungswegen und Sicherheitsauflagen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und ist Bestandteil der jeweiligen Nutzungsverträge.

5. Außensportanlagen

Bei extremer Witterung (z. B. Frost oder Starkregen) kann die Nutzung kurzfristig untersagt und die Außensportanlage gesperrt werden. Das Sportamt der Stadt Neuwied informiert alle Nutzer/innen rechtzeitig über die Bespielbarkeit der Außensportanlage. Der Sportplatzstatus ist über die Homepage der Stadt Neuwied einsehbar.

Die mobilen Tore sind nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Bei Zuwiderhandlung behält die Stadt Neuwied sich das Recht vor, die Tore eigenständig zu sichern. Freigabe erfolgt dann erst wieder auf Antrag des Vereins.

Kunst- und Naturrasenspielfelder dürfen grundsätzlich nicht zum Kugelstoßen sowie zum Diskus- und Hammerwerfen genutzt werden; auch nicht zu Übungszwecken. Speerwurf ist auf Kunstrasenplätzen nicht erlaubt.

Die Nutzung von E- Scootern sowie vergleichbaren elektrisch betriebenen Kleinfahrzeugen ist auf allen städtischen Sportanlagen untersagt. Diese Fahrzeuge stellen eine erhebliche Gefährdung für den Trainings- und Spielbetrieb sowie für Besucherinnen und Besucher dar bzw. können zudem Schäden an den Sportflächen verursachen. Die Sportstätten dienen ausschließlich dem Sport- und Vereinsbetrieb; eine darüberhinausgehende Nutzung durch E-Scooter oder ähnliche Fortbewegungsmittel ist nicht zulässig.

Die Umkleideräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden. Dusch- und Waschräume sind ohne Schuhe zu betreten. Die Außentüren der Umkleidegebäude und -räume müssen während der Übungsstunden und auch während der Veranstaltungen so verschlossen werden, dass Unbefugte keinen Zutritt finden.

6. Nutzung der Sportgeräte

Die vorhandenen Sportgeräte dürfen nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Sie stehen allen Nutzer/innen gleichermaßen zur Verfügung. Die Sportgeräte sind vor der Nutzung auf Schäden zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht genutzt werden. Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Die Mängel sind dem Sportamt umgehend mitzuteilen. Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, dass jegliche Beschädigungen vermieden werden.

Das sachgemäße Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht der bzw. des Beauftragten zu erfolgen. Nach ihrem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu bringen. Barren, Turnpferde und Turnböcke sind tief zu stellen, Barrenholme und sonstige Vorrichtungen sind zu entspannen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

Nutzereigene Geräte können nach Absprache mit dem Sportamt in den Sportstätten aufbewahrt und aufgestellt werden. Voraussetzung ist, dass ausreichend Platz und Raum zum Aufstellen/Lagern der Gerätschaften vorhanden ist und alle Rettungs-/Fluchtwege freigehalten werden. Die Verwaltung haftet nicht für Schäden oder Diebstähle. Vereinseigentum (Schränke, Sportgeräte, etc.) sind durch Aufkleber o.Ä. zu kennzeichnen. Der Eigentümer muss erkenntlich sein.

7. Werbung in Sportstätten

Werbung in und an Sportstätten (auch Bandenwerbung bzw. Werbebanner) ist grundsätzlich nur auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung erlaubt.

Die Einnahmen verbleiben dem Verein. Zusätzliche Werbung bei Großveranstaltungen und gewerblicher Nutzung bedarf einer gesonderten Genehmigung. Diesbezüglich kann die Stadt eine Beteiligung an den Einnahmen verlangen.

Das Anbringen von Werbebannern an dafür nicht vorgesehenen Ballfangzäunen ist grundsätzlich untersagt. Werbeträger an Ballfangzäunen können die Standsicherheit beeinträchtigen. Jedes einzelne Werbebanner erhöht die Windeinwirkung auf die Ballfangeinrichtungen. Je nach Art des verwendeten Materials und Windstärke kann sich die Windlast pro Quadratmeter um bis zu 282 kg erhöhen. Ballfangzäune müssen also statisch auf die Nutzung als Werbefläche ausgelegt sein. Eine unkontrollierte Montage von Werbebannern stellt daher eine Gefahr für alle Anlagenutzer dar. Im Übrigen müssen Werbebanner aus einem winddurchlässigen Material bestehen (sog. Meshbanner). Genauere Bestimmungen diesbezüglich können dem jeweiligen Vertrag entnommen werden.

Der werbeberechtigte Verein ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht und haftet für Schäden aller Art, die durch das Anbringen von Werbeträgern entstehen.

8. Verhalten

Nutzer/innen und Besucher/innen haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

Nutzer/innen und Besucher/innen sind verpflichtet, die Sportstätten pfleglich zu behandeln, Sauberkeit zu wahren und ordnungsgemäß zu verlassen. Für die Müllentsorgung bei Veranstaltungen jeglicher Art hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Nutzer/innen tragen die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch unsachgemäße Benutzung der Sportstätte erforderlich wird. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt in Abstimmung mit dem Städtischen Gebäudemanagement.

Nutzergruppen, die Sportstätten und Umkleidegebäude in Schlüsselverantwortung nutzen, haben nach Beendigung der Nutzung alle Fenster zu verschließen, die Wasser-

verbrauchsstellen abzustellen sowie die Beleuchtungskörper abzuschalten. Die Sportstätten sind ordnungsgemäß abzuschließen. Die Ausgabe und Rücknahme von Schlüsseln sowie die Verwaltung der Schließanlagen erfolgen ausschließlich über das Amt für Immobilienmanagement.

Anfragen sind an folgendes Funktionspostfach zu richten: immobilienmanagement@stadt-neuwied.de

Eine Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht zulässig.

Der Sportbetrieb in den Sporthallen ist mit sauberen, nicht färbenden Sportschuhen durchführen. Auf Außensportanlagen ist Untergrund bezogen passendes Schuhwerk zu tragen. In allen Sportstätten, Umkleidegebäuden und auf dem gesamten Sportgelände darf nicht geraucht werden.

Speiseabgabe und Ausschank alkoholfreier Getränke sind gewerberechtlich erlaubnisfrei. Wenn Vereine z.B. bei Festen und Veranstaltungen Alkohol verkaufen, das heißt über den Selbstkostenpreis hinaus ausschenken, brauchen sie eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz (GastG). Diese ist beim zuständigen Ordnungsamt einzuholen. Bei kostenlosem Ausschank entfällt die Notwendigkeit der Schankerlaubnis. Grundsätzlich ist der Verzehr von Speisen und Getränke in Sporthallen nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt in Abstimmung mit dem städtischen Gebäudemanagement.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Plätzen bewegt und abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht. Tiere dürfen die Sporthallen und Sportflächen nicht betreten. Hunde sind im Zuschauerbereich der Außensportanlagen an der Leine zu führen.

Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind stets einzuhalten.

9. Haftung

Die Stadt übergibt das Objekt (die Sportstätte, deren Einrichtungen und Räume) dem Nutzer/Mieter zur unentgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer/Mieter ist verpflichtet, die Sportstätte, deren Einrichtungen, Räume und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Sportstätten, Einrichtungen, Räume und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt Neuwied als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist vom Umfang und von der Dauer der Nutzung abhängig. Bei langfristiger Übertragung der gesamten Nutzung ist ggf. auch eine Übertragung von § 836 BGB möglich. Bei Einzelveranstaltungen wird der Nutzer im Zweifel nur die veranstaltungstypischen Risiken tragen.

Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen. Der Nutzer/Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Sportstätte, deren Einrichtungen, Räume sowie Geräten durch die Nutzung, im Rahmen dieses Vertrages, entstehen. Der Nutzer/Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, deren Einrichtungen, Räume sowie Geräte stehen.

Schadensersatz- und Regressansprüche des Mieters, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie:

1. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
2. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen, oder
3. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
4. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Objekts, oder
5. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Neuwied als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Neuwied an den überlassenen Sportstätten, deren Einrichtungen, Räumen sowie Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Stadt Neuwied übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

10. Fundgegenstände

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände.

11. Zutritt von Mitarbeiter/innen des Sportamtes

Die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und der Servicebetriebe Neuwied sind berechtigt, die Sportstätten zu jeder Zeit, auch während der Übungen und Veranstaltungen, kostenfrei zu betreten. Sie sind nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises einzulassen. Ihnen ist jede geforderte Auskunft zu erteilen.

12. Aufsicht und Hausrecht

Die Beauftragten der Stadt Neuwied sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.

Die von den Vereinen bestellten verantwortlichen Personen sorgen dafür, dass die Mitglieder ihrer Gruppen die Regeln der Haus- und Nutzungsordnung beachten. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen, so hat die jeweilige verantwortliche Person sich an das Sportamt zu wenden.

Die Beauftragten der Stadt Neuwied (z.B. Hausmeister, Hallen- oder Platzwarte, Mitarbeiter der Servicebetriebe Neuwied) sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Sportstätte zu weisen. Dasselbe Recht steht bei Abwesenheit und Unerreichbarkeit der Beauftragten auch den von Vereinen bestellten verantwortlichen Personen zu, sofern das Fehlverhalten offenkundig und von einigem Gewicht ist. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Neuwied ein Hausverbot aussprechen.

13. Inkrafttreten

Diese Haus- Nutzungsordnung tritt am 28. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Haus- und Benutzungsordnung für die Sportstätten in der Stadt Neuwied außer Kraft.



Peter Jung
Bürgermeister